



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	10.09.2014	2150/14 - I/463
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.09.2014		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Einordnung der Straße "Wacholderberg" in Garbenheim nach ihrer Verkehrsbedeutung

Anlage/n:

Lageplan

Beschluss:

Die Straße „Wacholderberg“ in Gabenheim wird gemäß § 5 Abs. 1 a) der Straßenbeitragsatzung der Stadt Wetzlar als Verkehrsanlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, eingeordnet.

Wetzlar, den 10.09.2014

gez. S e m l e r
Stadtrat

Begründung:

Für die beitragsrechtliche Einstufung ist die tatsächliche Verkehrsbelastung und die Ausgestaltung der Straße maßgeblich. Dabei dient eine Straße in Wohngebieten regelmäßig überwiegend dem Anliegerverkehr. Nur dann, wenn sie überwiegend Ziel- und Quellverkehr aus anderen Straßen aufnimmt, also den Verkehr von „normalen“ Anliegerstraßen sammelt und den Hauptverkehrsadern zuführt, dient sie dem innerörtlichen Durchgangsverkehr.

Zweifel bestehen bei dem „Wacholderberg“ nicht. Es handelt sich um eine langgezogene Straße am Ortsrand von Garbenheim, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut ist und in die lediglich *eine* andere Wohnstraße einmündet. Westlich endet sie in einem Wendehammer, so dass schon deshalb kein Durchgangsverkehr möglich ist. Folglich handelt es sich bei der Straße „Wacholderberg“ um eine Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

Demzufolge trägt die Stadt Wetzlar einen Anteil von 25 % des beitragsfähigen Aufwands (§ 11 Abs. 4 S. 1 Gesetz über kommunale Abgaben i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 a) Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (StrBS)). Daraus folgt, dass 75 % des beitragsfähigen Aufwands auf die Eigentümer der betroffenen Grundstücke umgelegt wird.

Bis zum 31.03.2013 wurden die Entscheidungen über verkehrliche Einordnungen von Verkehrsanlagen durch das Fachamt getroffen. Im Zuge der Novellierung der StrBS werden seit dem 01.04.2013 diese Entscheidungen durch einen Beschluss der StVV gefasst (§ 5 Abs. 1 S. 2 StrBS).

Dass den Anliegern in der Vergangenheit fälschlicherweise ein Beitragssatz von 50 % genannt wurde, ist ärgerlich und wohl darauf zurückzuführen, dass es jahrzehntelange Praxis war, die Straßenbeitragssatzung sehr zurückhaltend anzuwenden und großzügigst zu Gunsten der Anlieger auszulegen. Da es sich dabei aber nicht um förmliche und verbindliche Festlegungen handelte, greift weder ein Rückwirkungsverbot, noch der Vertrauensschutz. Der Bürger soll sich darauf verlassen dürfen, dass sein auf eine bestimmte Rechtslage gegründetes Verhalten nicht durch eine Rechtsänderung anders bewertet wird und getroffene Dispositionen dadurch entwertet werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.